

LICHT ART

Information Fördermöglichkeiten

Profitieren Sie doppelt beim Umstieg auf LED-Beleuchtung.

Mit einem LED System lässt sich im Vergleich zu herkömmlichen Glühlampen und Leuchtstoffröhren eine Ersparnis von bis zu 90% der Stromkosten errechnen.

Gefördert wird diese Umstellung von konventionellen Leuchten auf **LED Systeme** in bestehenden, betrieblich genutzten Gebäuden, sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen. Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED Leuchten muss mindestens **500 Watt** betragen.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Einreichung zur Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme, wobei das Rechnungsdatum für die Schlussrechnung der Hauptanlagenteile (z.B. LED Leuchten, Schalt- und Steckgeräte, Steuerung) nicht mehr als sechs Monate zurückliegen darf. Die Förderung beträgt 600 Euro/kW Anschlussleistung. Bei zeitgleicher Umsetzung einer Lichtsteuerung kann ein Bonus von 100 Euro/kW Anschlussleistung vergeben werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Investitionskosten begrenzt.

Was wird gefördert?

Der Einbau von LED sowie Lichtsteuerungssystemen in Kombination mit LED Beleuchtungssystemen (bewegungsaktivierte/ tageslichtabhängige Regelung und Schaltung) als Ersatz für bestehende konventionelle Beleuchtungssysteme.

Die förderungsfähigen Kosten umfassen LED Leuchten, dazugehörige Kabel/Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte sowie Steuerung. Anfallende Gebühren für Planung und Montage können ebenfalls gefördert werden.

Nicht gefördert wird der Tausch von konventionellen Leuchtmittel wie: (Glühl/Halogenlampen, Leuchtstoffröhren etc.) gegen Leuchtmittel (Plug In Systeme), der Einbau von LED Systemen in Neubauten, Werbebeleuchtungen, indirekte Beleuchtung, Außenbeleuchtungen sowie LED Stripes. Auch der Austausch oder die Modernisierung von bereits bestehenden LED Leuchtensystemen kann nicht gefördert werden.

Informationen über Förderungen für die Optimierung von **Straßen- und Außenbeleuchtungen** finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/energiesapren_betriebe.

Was ist bei der Einreichung zu beachten?

Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Das Rechnungsdatum der Hauptleistung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen. Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter <https://www.umweltfoerderung.at/led>. Die Investitionen müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und vollständig bezahlt sein.

Die Nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass die Unterlagen in elektronischer Form (z.B. eingescannt als PDF) für den Online-Antrag notwendig sind. Formularvorlagen finden Sie unter <https://umweltfoerderung.at/led>

CHECKLISTE

Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung

Eingescannte Rechnung mit Angaben zur Anzahl und Leistung der installierten LED Leuchten, sowie Einzelpositionen oder verbindlicher Bestätigung des Lieferanten (Hinweis: Pauschalrechnungen können nicht bearbeitet werden)

Kopie des amtlichen Lichtbildausweises des Antragstellers



Die Auszahlung der Förderung erfolgt üblicherweise innerhalb acht Wochen, nach dem Einlangen Ihrer vollständigen Antragsunterlagen bei der KPC.

Weitere Förderungsbestimmungen

Die eingesetzten LED Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.

Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt „**DE-MINIMIS**“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungs- berechnung. Ein Betrieb kann „De-Minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu erbringen.

Bitte beachten Sie, dass Maßnahmen, die im Sinne des Bundesgesetzes über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen, dem Bund (Bund-Energieeffizienzgesetz - EEffG) als Endenergieverbrauchseinsparung gemäß §5(1)17 anrechenbar sind und im Zusammenhang mit dem zu fördernden /geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte, insbesondere durch Übertragung zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß §10 EEffG, ist auch anteilig ausgeschlossen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderungen im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen prüft die KPC, im Zuge der Antragstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. *Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage.*

www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragsstelle und Kontakt

Online Formular: <https://umweltfoerderung.at/led>